

Kurztitel

Studienförderungsgesetz 1992

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 305/1992 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 619/1994

§/Artikel/Anlage

§ 47

Inkrafttretensdatum

01.09.1994

Außerkrafttretensdatum

31.08.1996

Text**9. Abschnitt****Bezug der Studienbeihilfe****Auszahlungstermine**

§ 47. (1) Die Studienbeihilfe ist monatlich jeweils durch zehn Monate auszusahlen, und zwar

1. Studierenden an Universitäten, Kunsthochschulen und Theologischen Lehranstalten im Wintersemester von Oktober bis Februar und im Sommersemester von März bis Juli,
2. Studierenden an Akademien und Konservatorien im Wintersemester von September bis Jänner und im Sommersemester von Februar bis Juni,
3. Studierenden an medizinisch-technischen Akademien und an Hebammenakademien ab dem Monat, in dem das Ausbildungsjahr beginnt,
4. Studierenden von Fachhochschul-Studiengängen von Oktober bis Juli,

wenn der Anspruch nicht vorher erloschen ist oder ruht.

(2) Auch wenn Studierende die im Abs. 1 genannten Einrichtungen wechseln, gebührt ihnen je Monat nur ein Studienbeihilfenbetrag.

(3) Die Anweisung von Studienbeihilfen hat im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.